

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 09.04.2024

GZ.: 131-9-044-2024/2/ad

Gegenstand: Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten, Tiefgarage, 2 Appartements zur touristischen Vermietung, sowie einem unterirdischen Verbindungsgang zum bestehenden Hotel; Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße sowie 2 PKW-Abstellplätzen im Freien inkl. der erforderlichen Geländeänderung - **Stocker Gottlieb**, Silberbergweg 250, 8971 Schladming

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 27.03.2024 hat Gottlieb Stocker, Silberbergweg 250, 8971 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten, Tiefgarage, 2 Appartements zur touristischen Vermietung, sowie einem unterirdischen Verbindungsgang zum bestehenden Hotel; Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße sowie 2 PKW-Abstellplätzen im Freien inkl. der erforderlichen Geländeänderung" auf dem Grundstück Nr.: **324/1**, KG: **Rohrmoos**, EZ: **20**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

24.04.2024,

mit dem Zusammentritt **um 09:00 Uhr, Treffpunkt: Schwaigerweg 324 und 325**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung

während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Trinker', written in a cursive style.

DI Hermann Trinker